

Abschaffung der Verjährungsfristen bei sexuellem Missbrauch von Kindern.

Sehr geehrte Kanzlerin,

Mir ist es unerklärlich wie eine dermaßen grausame Tat überhaupt verjähren kann. Die Opfer leiden ihr Leben lang und erhalten somit lebenslänglich während die Täter mit einer milden bis gar keiner Strafe durchs Leben gehen.

Dies sind nur kleine Auszüge aus dem StGB, die nicht den vollständigen Text enthalten, jedoch das Wesentliche. .

§ 177 StGB Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung sechs Monaten bis zuzehn Jahren vor. § 176 a StGB schwerer sexueller Missbrauch von Kindern Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

§ 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 253 StGB Erpressung Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 218 StGB Schwangerschaftsabbruch Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 221 StGB Aussetzung [...] mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 222 StGB Fahrlässige Tötung bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

§ 232 StGB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 239 StGB Freiheitsberaubung Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ § 173 StGB Beischlaf zwischen Verwandten (1) Wer mit einem leiblichen Abkömmling den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Wer mit einem leiblichen Verwandten aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; dies gilt auch dann, wenn das Verwandtschaftsverhältnis erloschen ist. Ebenso werden leibliche Geschwister bestraft, die miteinander den Beischlaf vollziehen.

§ 176 b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176 a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen Wer eine andere Person, die 1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder 2. körperlich zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie 1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder 2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten

vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nimmt man all diese Strafmaße zusammen, kommt man leicht über eine lebenslängliche Haftstrafe hinaus. Umso unverständlicher ist es für die Opfer, dass häufig eine viel geringere oder gar keine Bestrafung der Täter stattfindet. Wann wird sich im Bereich des Opferschutzes etwas verändern? Wieso sind unsere Nachbarländer wie die Schweiz dazu in der Lage solche Verjährungsfristen zu kippen? Warum können Sie die Notwendigkeit dessen erkennen? Wann wird es eine Opfer und keine Täterlobby mehr geben?
+263

Über diesen Beitrag kann nicht mehr abgestimmt werden, da dieser bereits eine Abstimmungsrunde gewonnen hat und als "TOP" markiert wurde.

Im Auftrag der Bundeskanzlerin

Thema Soziales um 17:27 Antwort

Re: Abschaffung der Verjährungsfristen bei sexuellem Missbrauch von Kindern. Sehr geehrte Frau Moonlight, vielen Dank für Ihre Zuschrift, die wir im Auftrag der Bundeskanzlerin beantworten.

Entgegen Ihrer Ansicht stehen Opfer von Straftaten in Deutschland nicht allein einer „Täterlobby“ gegenüber.

Der Schutz der Opfer ist der Bundesregierung ein sehr wichtiges Anliegen.

So ist zum Beispiel im Oktober 2009 ein Gesetz in Kraft getreten, das die Rechte von Opfern im Strafverfahren erweitert.

Was die Verjährung von Straftaten angeht, gelten im deutschen Strafrecht unterschiedliche Fristen: Mord verjährt nicht, die Verjährungsfristen weiterer Taten können je nach Straftatbestand von drei bis dreißig Jahren betragen.

Weitere Informationen zum Opferschutz finden Sie hier:

<http://www.bmj.bund.de/enid/17e999eed04db205b906c493dc968...>

<http://www.bmj.bund.de/enid/17e999eed04db205b906c493dc968...>

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Was heißt das für die Opfer??

Einmal mehr vom Staat im Stich gelassen!!!

Aber aufgeben werden wir deswegen mit Sicherheit nicht!!!!

Wir kämpfen weiter für unser Recht!!! Wir brechen weiter das Schweigen und erheben unsere Stimmen!! Gemeinsam sind wir stark!!!

Wir finden einen Weg!!!

Alles ist besser als das Schweigen !!!

Copyright Angela Moonlight

